

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 5, 1886, S. 229 - 230

§. 153 setzt das Bestehen eines allgemeinen, auf die
Leistung einer unbestimmten Anzahl von Diensten
abzielenden Vertrages nicht voraus

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

auch der das Gewerbe eines Konditors in N. betreibende Angeklagte im Jahre 1884 nicht eine neue Verkaufsstätte in U. errichten und daselbst den Kleinhandel mit Liqueur betreiben, ohne vorher die nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit §. 1 der an die Stelle des §. 10 der kgl. Verordnung vom 4. Dezember 1872 getretenen k. Verordnung vom 8. August 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 777) erforderliche Erlaubniß der treffenden Distriktsverwaltungsbehörde erholt zu haben. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß derselbe nach den §§. 3 und 42 der Gewerbe-Ordnung sein Gewerbe in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten gleichzeitig betreiben und daselbe auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben darf. Denn hiedurch werden die von der Gewerbe-Ordnung im öffentlichen Interesse getroffenen Einschränkungen des freien Gewerbebetriebs nicht beseitigt, und muß daher der Gewerbetreibende die in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften auch dann beobachten, wenn er von den ihm in den §§. 3 und 42 der Gewerbe-Ordnung eingeräumten Befugnissen Gebrauch macht. Demnach war zum Ausschank von Liqueur und zum Kleinhandel mit solchem in der vom Angeklagten im Jahre 1884 errichteten Verkaufsstätte die vorherige Erlaubniß des Bezirksamts erforderlich, und bildet die Nichterholung dieser Erlaubniß ein Vergehen nach §. 147 Ziff. 1 der Gewerbe-Ordnung Urtheil vom 21. Juli 1885.

IV. Vereins-Zollgesetz.

§. 153 setzt das Bestehen eines **allgemeinen**, auf die Leistung einer unbestimmten Anzahl von Diensten abzielenden Vertrages nicht voraus.

Das Bestehen eines allgemeinen Dienstverhältnisses zwischen dem vertretungspflichtigen Handel-

und Gewerbetreibenden (und als ein solcher stellt sich Michael Sch. in seiner Eigenschaft als Gastwirth unzweifelhaft dar) und der zu vertretenden Person, oder mit anderen Worten eines auf die Leistung einer unbestimmten Zahl von Diensten abzielenden Vertrags zwischen denselben ist keineswegs Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 153 des Vereins-Zoll-Gesetzes. Es genügt vielmehr, daß die Person, welche wegen Verletzung der Zollgesetze oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt wird, hinsichtlich der einzelnen Verrichtung, bei deren Ausführung sie die strafbare Handlung beging, in einem Dienstverhältnisse zum Handel- oder gewerbetreibenden Auftraggeber gestanden ist. Dies ergibt sich aus den Schlussworten des ersten Absatzes des §. 153 des Vereins-Zollgesetzes: „die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten“ — im Zusammenhange mit der Ausführung der „sonst“ im Dienste oder Taglohn stehenden Personen neben den „Dienern“ und dem „Gesinde“ in der Ziffer 1 des Paragraphen. Zieht hiernach die Uebertragung einer Verrichtung an eine bei der Ausführung dieser Verrichtung im Dienste des übertragenden Handels- oder Gewerbetreibenden stehende Person die Folge nach sich, daß der Auftraggeber für die von der beauftragten Person bei der Verrichtung des Auftrags verübte Verletzung der hierbei zu beobachtenden Zollgesetze oder Zollverwaltungsvorschriften haftbar wird, so bedarf es zur Begründung solcher Haftbarkeit nicht eines allgemeinen, noch andere Verrichtungen in sich schließenden Dienstverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der zu vertretenden Person, sondern die letztere zählt unter die Kategorie der „sonst“ im Dienste stehenden Personen.